

17.09.97**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia,
Uganda und Tansania****A. Zielsetzung**

Entfristung der durch die befristet geltende Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania vom 17. April 1997 (BA nz. 5697) erlassenen Verkehrsbeschränkungen, nachdem die gemeinschaftsrechtlichen Verkehrsbeschränkungen durch Entscheidungen der Europäischen Kommission bis zum 28. Februar 1998 verlängert worden sind.

B. Lösung

Streichung der Vorschrift über die zeitliche Befristung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da bei den von der Verordnung betroffenen Lebensmitteln bei der Einfuhr eine mikrobiologische Untersuchung durchgeführt werden muß, für die Gebühren zu entrichten sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise nicht auszuschließen. Es handelt sich jedoch um Lebensmittel, die nur in geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind. Deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

17.09.97

G - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia,
Uganda und Tansania**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Le 109/97

Bonn, den 4. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus
Kenia, Uganda und Tansania

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse
aus Kenia, Uganda und Tansania

Vom.....1997

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist,
verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania vom 17. April 1997 (BAnz. S. 5697) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Mit den Entscheidungen 97/272, 97/273 und 97/274/EG vom 4. April 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kenia, Uganda und Tansania war vorgeschrieben worden, daß Nilbarsch aus diesen Ländern nur eingeführt werden darf, wenn bei der Einfuhr eine Untersuchung auf Salmonellen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Diese Entscheidungen sind durch die Dringlichkeitsverordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania vom 17. April 1997 (BAnz. S. 5697) in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Verordnung tritt am 10. November 1997 außer Kraft. Da die genannten Entscheidungen der Kommission, die auf den 30. Juni 1997 befristet sind, durch die Entscheidungen 97/458, 97/459 und 97/460/EG (ABl. Nr. L 196 S. 79-81) bis zum 28. Februar 1998 verlängert wurden, muß im Rahmen der Umsetzung auch die Dringlichkeitsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die bereits durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da bei den von der Verordnung betroffenen Lebensmitteln bei der Einfuhr eine mikrobiologische Untersuchung durchgeführt werden muß, für die Gebühren zu entrichten sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise nicht auszuschließen. Es handelt sich jedoch um Lebensmittel, die nur in geringem Anteil am Warenkorb in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind. Deshalb sind Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

16.09.97

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 1997

Außerplanmäßige Ausgabe bei Titel 671 22 "Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Bundesrohölreserve" bei Kapitel 0902

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 11. September 1997

II B 1 - Wi 0111 - 31/97

An den

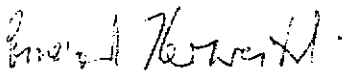
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für
Wirtschaft nach Art. 112 GG meine Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe
von bis zu 20 Mio. DM bei apl. Tit. 671 22 „Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung
der Bundesrohölreserve“ bei Kapitel 0902 erteilt habe.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Irmgard Karwatzki, MdB

17.10.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.